

732.15

**Allgemeine Bedingungen
der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
für Endverbraucher mit Grundversorgung
(Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung
elektrischer Energie)**

(Änderung vom 28. September 2015)

*Der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
gestützt auf § 2 lit. g der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985¹,
beschliesst:*

Die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 8. September 2008 werden wie folgt geändert:

Titel:

**Allgemeine Bedingungen
der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
für Endverbraucher mit Grundversorgung
und Produzenten**

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie inklusive Netznutzung (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, nachstehend EKZ genannt, an die Endverbraucher mit Grundversorgung sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss Teil 5, welche direkt an das Verteilnetz der EKZ angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den EKZ und ihren Kunden. Für die Produzenten gelten insbesondere die Bestimmungen im Teil 5.

Ziff. 1.2–1.6 unverändert.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

2.1 *Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV⁶ Art. 2 Abs. 1 lit. f):*

Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (StromVG⁵ Art. 6 Abs. 2 und Abs. 6) und marktberichtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG⁵ Art. 6 Abs. 1).

Marktberichtigte Endverbraucher:

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG⁵ Art. 6 Abs. 2 e contrario).

Freie Endverbraucher:

Marktberichtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG⁵ Art. 13 Abs. 1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG⁵ Art. 6 Abs. 1 und 6 e contrario).

Als Endverbraucher gelten auch solche, welche integriert in ihrer Verbrauchsstätte eine Energieerzeugungs- oder eine Speicheranlage betreiben.

Ziff. 2.2 und 2.3 unverändert.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Ziff. 4.1 und 4.2 unverändert.

4.3 Den EKZ ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftsraums mit Angabe der Anschrift des Käufers inklusive der Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
- b. Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse und soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselerückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages.
- c. Vom einziehenden Mieter: der Einzug in gemietete Räume mit Angabe der alten Adresse, des Einzugsdatums sowie soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

- d. Vom Vermieter (Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Geschäftsraums oder einer Liegenschaft sowie die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnregister (GWR).
- e. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

Ziff. 4.4 und 4.5 unverändert.

Art. 5a Datenschutz

Ziff. 5a.1 unverändert.

- 5a.2 Die EKZ bearbeiten die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der EKZ (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen usw.). In diesem Zusammenhang können die EKZ insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen der EKZ bearbeiten.

Ziff. 5a.3 unverändert.

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Ziff. 6.1–6.8 unverändert.

Ziff. 6.9 und 6.10 werden aufgehoben.

Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung

- 16.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den EKZ festgelegten Zeitabständen. Die EKZ können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die EKZ vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaidzähler einbauen. Zusätzlich sind die EKZ berechtigt, ihren Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten (z.B. Gebühren der Post bei Einzahlungen bzw. Überweisungen am Postschalter) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.

Ziff. 16.2–16.8 unverändert.

Teil 5: Besondere Bestimmungen für Produzenten

Art. 17 Allgemein

17.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EKZ aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Die EKZ übernehmen die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz² und der Energieverordnung³. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Regionalen Werkvorschriften Zürich (siehe www.ekz.ch).

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der EKZ ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, [SR 734.25](#)). Für solche Anlagen, die mit dem EKZ-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

17.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ ([LS 732.151](#)) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den EKZ und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Art. 18 Anschluss und Betrieb von EEA

18.1 Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den folgenden Regelungen, verfügbar auf der EKZ-Homepage (www.ekz.ch):

- a. Die Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7.
- b. Die Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 2: Gewerbeanschluss an das Mittelspannungsnetz, Netzebene 5b.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

- c. Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz der EKZ.

Art. 19 Messwesen und Datenaustausch

- 19.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung [StromVV], [SR 734.71](#), mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (StromVV⁶ Art. 8 Abs. 5). Die Kosten hierfür werden dem Produzenten mit dem entsprechenden Tarif in Rechnung gestellt.
- 19.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sowie alle Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung [EnV] ([SR 730.01](#)) im Schweizer Herkunftsnachweissystem der Swissgrid zu erfassen. Der Produzent hat hierfür die Vorschriften zur Messung der Produktionsdaten gemäss Herkunftsnachweis-Verordnung [HKNV] ([SR 730.010.1](#)) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Art. 20 Einspeisung und Abgabestelle

- 20.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt $\pm 10\%$ bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16500 ± 1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.
- 20.2 Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902⁴.

Art. 21 Netznutzung für den Eigenbedarf

- 21.1 Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz der EKZ ist nicht netznutzungsentgeltpflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz [NNMV] handelt.

Art. 22 Vergütung

- 22.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch die EKZ gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz der EKZ werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Preisblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, entschädigt.
- 22.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 22.3 Der Produzent hat die EKZ über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per Mail an produzenten@ekz.ch zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch die EKZ.
- 22.4 EEA, die im Fördermodell Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser die EKZ termingerecht zu informieren.

Art. 23 Eigenverbrauchsregelung

Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen, oder dort einem oder mehreren Dritten zu Verbrauch überlassen (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen des EKZ-Tarifs «Eigenverbrauchsregelung».
2. Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten, welcher auch die Kosten dafür zu tragen hat.
3. Bei Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten wird unabhängig von der Grösse der EEA ein zusätzlicher Produktionszähler installiert.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

4. Gemäss den Bestimmungen des EKZ-Tarifs «Eigenverbrauchsregelung» erhält der Produzent bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten eine Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch sowie die Vergütung der Überschusseinspeisung bei Abnahme durch die EKZ. Allfällige Aufteilungen der Gutschriften zwischen dem Produzenten und Dritten (z.B. Endverbraucher), die am Eigenverbrauch der betreffenden Anlage teilhaben, sind im Innenverhältnis zu regeln. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind durch den Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern.

Art. 24 Preise und Abrechnung

- 24.1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung monatlich oder quartalweise. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich abgerechnet.
- 24.2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, von den EKZ festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) mittels E-Mail zugestellt.
- 24.3 Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung den EKZ schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung sind die EKZ berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

Art. 25 Haftung von Produzenten und EKZ

- 25.1 Ergänzend zu Art. 5.1, haftet der Produzent für Schäden im Netz der EKZ und bei den Netzanschlussnehmern der EKZ, die durch die EEA aufgrund von Spannungsschwankungen, Überströmen und Frequenzabweichungen verursacht werden. Die EKZ haften dem Produzenten gegenüber nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haften sie nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden beim Produzenten, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten als Ursache vorliegt.

Teil 6: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

26.1 Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gestützt auf § 2 lit. g EKZ-Verordnung¹ festgesetzten allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie vom 11. Juni 2007.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:
Ueli Betschart

Der Sekretär:
Sven Egloff

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft ([ABI 2015-10-16](#)).

¹ [LS 732.11.](#)

² [SR 730.0.](#)

³ [SR 730.01.](#)

⁴ [SR 734.0.](#)

⁵ [SR 734.7.](#)

⁶ [SR 734.71.](#)